

Feuerwehr

Fachempfehlung 7-200-001

**Hinweis zur Datenschutz- und
Verschwiegenheitspflicht im
Feuerwehrdienst –
Verletzung des Dienst-
geheimnisses nach
§ 353b StGB**



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Quellen- und Querverweise	3
3	Haftungsausschluss	3
4	Autoren und Mitwirkende	3
5	Hinweis	4
6	BOS-Funk, Informationen und Einsatzdaten	4
7	Wer darf Informationen an Pressevertreter weitergeben	4
8	Informationen zu Alarmierungen von DME, Alarm-Apps etc.	5
9	Fotos an Einsatzstellen und deren Verwendung	5
10	Fotos zur feuerwehrinternen Einsatzdokumentation	6
11	Veranstaltungen der Feuerwehren	6
12	Speicherung und Weiterleitung von Fotos in sozialen Netzwerken	6
13	Einsatzkräfte im Einsatz aus Sicht der Öffentlichkeitsarbeit	7
	Anlage 1: Fotografieren durch Dienstleistende der Feuerwehr am Einsatzort	8

1 Einführung

Das vorliegende Grundsatzdokument entstand aus Erfahrungswerten, die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit sowie dem Umgang mit vertraulichen Informationen in den Feuerwehren gesammelt werden konnten.

Es soll den Verantwortungstragenden des Feuerwehrwesens bei der Durchsetzung der Datenschutz- und Verschwiegenheitspflicht im Feuerwehrdienst unterstützen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

2 Quellen- und Querverweise

- » Strafgesetzbuch
- » FwDV

3 Haftungsausschluss

Dieses Dokument wurde sorgfältig vom Referat „Öffentlichkeitsarbeit“ des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. erarbeitet und vom Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. verabschiedet.

Die Verwendenden müssen die Anwendbarkeit auf den konkreten Fall und die Aktualität der vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

4 Autoren und Mitwirkende

- » Thomas Kreher, LFV Sachsen e.V.
- » Mathias Bessel, LFV Sachsen e.V.
- » Paul Schaarschmidt, KFV Erzgebirge e.V.
- » Sven Hellmann, SFV Chemnitz e.V.
- » Mike Köhler, KFV Leipziger Land e.V.
- » Michael Klahre, Feuerwehr Dresden

5 Hinweis

Diese Musterdienstanweisung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!
© Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V., Version 1 – 07/2021

6 BOS-Funk, Informationen und Einsatzdaten

Sämtliche auf dem BOS-Digitalfunk sowie im Feuerwehrdienst mitgehörte Informationen, Einsatzdaten, Befehle, Maßnahmen usw. dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, siehe auch Verschwiegenheitsklärung im Rahmen des Aufnahmeantrages nach FwDV 2 und 810.

Insbesondere an Einsatzstellen besteht immer die Gefahr, dass durch unbemerktes Mithören von (Funk-) Gesprächen Dritte an Informationen gelangen, welche nicht für sie bzw. die Öffentlichkeit bestimmt sind.

7 Wer darf Informationen an Pressevertreter weitergeben

Die politische Gesamtverantwortung trägt, gemäß 3.2.4.3 FwDV 100, der Bürgermeister. Ihm nachgeordnet übernimmt der Einsatzleiter der Feuerwehr die Verantwortung für die Information der Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Im Benehmen mit dem Bürgermeister kann ein Presseverantwortlicher benannt werden, welcher den Einsatzabschnitt Presse- und Medienarbeit führt. Aussageberechtigt ist nach FwDV 100 „Führen im Einsatz“ der Bürgermeister. Er kann einen Pressesprecher ernennen. Dieser untersteht dann dem Einsatzleiter, der wiederum dem Bürgermeister. Geregelt ist dies im Sächs-BRKG. Einsatzkräfte haben Auskunftersuchende an die Einsatzleitung zu verweisen. Aussagen von nicht beauftragten und nicht berechtigten Personen sind zu unterlassen. Bitte keine Spekulationen anstellen.

8 Informationen zu Alarmierungen von DME, Alarm-Apps etc.

Fotos vom Originaltext des DME, Alarmausdrucken, Alarm-Apps oder den dazugehörigen Monitoren im Gerätehaus dürfen nicht an Dritte übermittelt, hochgeladen oder vor-/aufgezeigt werden. Dies schließt sämtliche soziale Medien und Messengerdienste, wie Facebook, Twitter, Instagram, WhatsApp etc., ein. Gesetzliche Grundlage hierfür ist die DSGVO, da oftmals Namen und weitere persönliche Daten in den Alarmtexten/Alarmausdrucke enthalten sind. Die Feuerwehrangehörigen werden dazu in den Belehrungen sensibilisiert.

9 Fotos an Einsatzstellen und deren Verwendung

Bild- und Tonaufnahmen von Privatpersonen, Verletzten/Beteiligten sowie Unbeteiligten sollten generell unterlassen werden. Die Kfz-Kennzeichen sowie die Werbeaufschriften auf den Fahrzeugen bei Veröffentlichung der Aufnahmen müssen unkenntlich gemacht werden. Achtung, Bild- und Tonaufnahmen können sensible Daten (z. B. Täterwissen) beinhalten. Aus diesem Grund kann u. U. vor der Veröffentlichung eine Rücksprache mit der Polizei notwendig sein.

Die Veröffentlichung von Fotos aus Einsatzobjekten, wie Wohnungen, Gebäuden, Fahrzeugen etc., ist ohne Genehmigung der Einsatzleitung nicht gestattet. Diese hat sich vorher mit der Polizei und dem Eigentümer abzustimmen.

Im Social Web, dazu zählen u. a. Facebook, Instagram, Messenger wie Whatsapp usw., dürfen weder Bilder noch Statements, die im Zusammenhang mit laufenden Einsätzen stehen, publiziert werden.

Bei sehr vielen Einsätzen muss die Polizei Angehörige über den Unfall oder schlimmstenfalls den Tod von Personen informieren. In der Vergangenheit kam es leider dazu, dass Angehörige bereits aus dem Internet durch die Veröffentlichung von Einsatzbildern durch Feuerwehren davon erfahren haben. Die Feuerwehren stehen hier in einer besonderen Verantwortung, mit solchen Ereignissen rücksichtsvoll und angemessen umzugehen. Aus diesem Grund sollte darauf geachtet werden, dass Bild- oder Videoaufnahmen mit Detailaufnahmen der Einsatzstelle frühestens 24 Stunden nach Einsatzende veröffentlicht werden.

10 Fotos zur feuerwehrinternen Einsatzdokumentation

Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen an Einsatzstellen zur eigenen feuerwehrinternen Einsatzdokumentation ist grundsätzlich gestattet. In privaten und betrieblichen Bereichen muss dies mit dem jeweiligen Eigentümer/Verantwortlichen abgeklärt und schriftlich genehmigt werden. Hierbei muss vor allem der grundgesetzlich geschützte Bereich des persönlichen Wohnraumes gewahrt werden. Angefertigte Bild- und Tonaufnahmen dürfen erst nach Genehmigung des Wohnungsinhabers veröffentlicht werden.

Die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen an Einsatzstellen darf nur die Einsatzleitung bzw. von damit beauftragten Einsatzkräften vorgenommen werden. Dabei sind das Umfeld sowie die vorherrschende Lage sensibel zu betrachten. Nicht immer entwickeln Betroffene oder Zuschauende Verständnis dafür, dass durch die Einsatzkräfte Aufnahmen angefertigt werden.

11 Veranstaltungen der Feuerwehren

Bei der Ankündigung von Veranstaltungen durch Plakate, Flyer und im Internet sollte darauf verwiesen werden, dass Bild- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit erstellt werden und diese in den jeweiligen Printmedien, den sozialen Medien sowie auf der Homepage der Feuerwehr veröffentlicht werden können.

Hinweis:

- » Im Eingangsbereich sowie an gut sichtbaren Stellen in der Veranstaltungsfläche sind mehrere Hinweisschilder zur Veröffentlichung der Bild- und Tonaufnahmen aufzustellen.

12 Speicherung und Weiterleitung von Fotos in sozialen Netzwerken

Bei der Veröffentlichung von Bild- oder Videoaufnahmen im Social Web sind die Datenschutzbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Portals zu beachten. Liegen Urheberrechte der Aufnahmen bei Dritten, so müssen diese der Veröffentlichung zustimmen, da oftmals die lebenslangen Nutzungsrechte auf den Betreiber des jeweiligen Portales automatisch übertragen werden. Da dieses Verfahren in der praktischen Arbeit schwer abzubilden ist, sollte grundsätzlich nur selbst aufgenommenes Bildmaterial veröffentlicht werden.

13 Einsatzkräfte im Einsatz aus Sicht der Öffentlichkeitsarbeit

Feuerwehrmitglieder in Uniform gelten als Personen des öffentlichen Lebens zu werten und dürfen in der Regel ohne Einwilligung im Einsatz fotografiert werden.

Bei der Veröffentlichung ist auf Aspekte wie Arbeitsschutz, Aussehen, korrekte Kleidung usw. zu achten. Spezielle Anforderungen sind bei der Jugendfeuerwehr zu beachten, deren Einhaltung dem Jugendfeuerwehrwart obliegen. Hierzu folgt eine gesonderte Fachempfehlung.

Anlage 1: Fotografieren durch Dienstleistende der Feuerwehr am Einsatzort

Ausgestellt durch:

**Sächsisches Staatsministerium Des Inneren, 01095 Dresden
am 11. Juni 2021**

Ausgestellt an:

**Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen
Sächsischer Landkreistag e.V.
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.**

Das SMI hat vermehrt Anfragen und auch Beschwerden von Fotojournalisten in Bezug darauf erhalten, dass Dienstleistende der Feuerwehren im Einsatzverlauf Bild- und Tonaufnahmen anfertigen und diese dann an Medienschaffende sowie Redaktionen von Print- und Onlinemedien verkaufen. Im Lichte dessen muss nochmals auf die bestehende Verschwiegenheitspflicht der Feuerwehrangehörigen, deren Auswirkungen auf den Einsatzverlauf sowie auf die bestehende Rechtslage hingewiesen werden.

1. Verschwiegenheitspflicht von Angehörigen der Feuerwehren in Sachsen

Feuerwehrangehörige erhalten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit häufig Einblicke in die Privatsphäre betroffener Personen. Diese Privatsphäre gilt es zu schützen. Deswegen besteht für alle Angehörigen einer Feuerwehr kraft Gesetzes eine besondere Verschwiegenheitspflicht. Mit den folgenden Hinweisen wird das ordnungsgemäße Verhalten aller Mitglieder der Feuerwehr zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht beschrieben. Diese Hinweise gelten auch im Hinblick auf die Teilhabe an im Social Web.

2. Begriff der Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht ist die rechtliche Verpflichtung bestimmter (Berufs-) Gruppen, ihnen anvertraute oder bekannt gewordene Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verschwiegenheitspflicht dient dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs einer Person, die sich bestimmten Berufsgruppen oder Institutionen anvertraut. Insoweit kann ein Geheimnis etwa die Art und Weise einer Verletzung eines Patienten oder der Zustand einer von der Feuerwehr betretenen Wohnung sein. Anvertraut ist ein Geheimnis, wenn es einer/einem Feuerwehrangehörigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Feuerwehrdienstes mündlich, schriftlich oder auf sonstige Weise unter Umständen mitgeteilt worden ist, aus denen sich die Vertraulichkeit ergibt. Sonst bekannt geworden ist ein Geheimnis, wenn es auf andere Weise, jedoch im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst, bekannt wird (z. B. durch Mithören des Funkverkehrs). Die Pflicht der Verschwiegenheit gilt auch im Umgang mit sozialen Netzwerken. Dinge, die unter die Verschwiegenheitspflicht fallen, dürfen dort nicht, auch nicht im Zusammenhang mit Berichten über die eigene Person eingestellt werden.

3. Inhalt der Verschwiegenheitspflicht

Aus dem beschriebenen Begriff der Verschwiegenheitspflicht folgt:

- » Im Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie in Dienstveranstaltungen der Feuerwehr bekannt gewordene Angaben zu Personen, persönlichen Verhältnissen und Wohnsituationen sowie Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Hierzu gehören auch Angaben zu Einsatzorten und zum Einsatzgeschehen.
- » Aus dem Sprechfunkverkehr erlangte Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- » Bilder von Einsatzorten und Informationen über Einsätze dürfen nur von hierzu vom Gemeindefeuerwehrleiter ausdrücklich legitimierten Feuerwehrdienstleistenden in soziale Netzwerke eingestellt werden
- » Die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videomaterial in der Presse oder in der Internetpräsenz der (Freiwilligen) Feuerwehr obliegt ausschließlich dem vom Gemeindefeuerwehrleiter bestimmten Pressewart/-betreuer, dem Gemeindefeuerwehrleiter oder dessen Stellvertreter, dem für einen Einsatz zuständigen Ortsfeuerwehrleiter oder dessen Stellvertreter oder dem Einsatzleiter. Im Einzelfall kann der Ortsfeuerwehrleiter einen geeigneten Feuerwehrangehörigen damit beauftragen.
- » Dies gilt auch für schriftliche oder mündliche Stellungnahmen gegenüber der Presse und für das Einstellen von Informationen und Bildern in soziale Netzwerke.
- » Informationen über Einsätze und dort vorgefundene Umstände dürfen nur unter Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten gegeben werden. Sie dürfen polizeiliche Ermittlungen wegen Verdachts einer Straftat nicht erschweren.
- » Für verbeamtete Angehörige der Feuerwehren gilt § 69 SächsBG. Danach erteilt Auskünfte an die Medien ausschließlich der Leiter der Behörde oder ein von diesem Beauftragter. Andere Beamte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Rechtsgrundlagen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren im Freistaat Sachsen üben ihren Dienst weitestgehend ehrenamtlich aus. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ist jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr in der Ausübung seines Ehrenamtes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies bezieht sich auf sämtliche in der Ausübung des Ehrenamtes erworbenen Kenntnisse gegenüber Dritten. Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr darf nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten, z. B. durch den Verkauf von (selbst gefertigten) Einsatzfotos an Printmedien.

Nach § 19 Abs. 4 SächsGemO kann der Gemeinderat einem ehrenamtlich Tätigen, der seine Pflichten nach § 19 Abs. 1 gröblich verletzt, einer Verpflichtung nach § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt, ein Ordnungsgeld von bis zu 500 Euro auferlegen.

Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können auch zu disziplinarischen Maßnahmen, z. B. dem Ausschluss aus der Feuerwehr, führen (§ 18 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2, Nr. 3 SächsBRKG).

Für die tarifbeschäftigten Angehörigen der Berufsfeuerwehren folgt die bestehende Verschwiegenheitspflicht aus § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005¹.

Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht der beschriebenen Art kann nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) in Verbindung mit § 203 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) (Verletzung von Privatgeheimnissen) bzw. in Verbindung mit § 353 b Abs. 1 Nr. 1 StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) strafbar sein.

Für verbeamtete Angehörige der Feuerwehren oder hauptamtliche Kräfte kann sich eine Strafbarkeit direkt nach den genannten Normen des StGB ergeben, da sie Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind.

Eine Strafbarkeit kann sich auch aus § 33 Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (KunstUrhG) ergeben, wenn Angehörige der (Freiwilligen) Feuerwehr am Einsatzort unerlaubt Fotos anfertigen und diese an Printmedien verkaufen. Nach § 33 Abs. 1 KunstUrhG kann mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer entgegen den §§ 22, 23 KunstUrhG ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Außerdem kann sich im Zweifelsfall eine Verantwortlichkeit des Bürgermeisters einer Gemeinde ergeben, wenn Bildmaterial von Einsätzen durch Angehörige einer Feuerwehr unbefugt angefertigt und verbreitet wurde. Als Leiter der Gemeindeverwaltung (§ 51 Abs. 1 SächsGemO), zu der die öffentlichen Feuerwehren gehören, hat er in geeigneter Weise das ordnungsgemäße Verhalten der Feuerwehrangehörigen in Einsätzen durch entsprechende Organisation, auch in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeführer, sicherzustellen. Nur wenn bekannt und geregelt ist, wer wann was fotografieren darf oder fotografiert hat, können alle Bestimmungen zum Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern eingehalten werden.

5. Verhältnis zur Presse

Nach § 3 des Sächsischen Gesetzes über die Presse gehört die Berichterstattung zu Unglücksfällen oder Brandeinsätzen zu den Informationsaufgaben der Medien gegenüber der Bevölkerung. Die Medien entscheiden in eigener Verantwortung, in welchem Umfang und in welcher Form sie berichten.

Die Feuerwehr als öffentliche Einrichtung ist verpflichtet, Medienvertretern auf Nachfrage Auskunft zu erteilen und sie bei ihrer Informationsgewinnung zu unterstützen. Dieses gilt auch für die Anfertigung von Bildmaterial. Der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachwerten und die schutzbedürftige Privatsphäre der vom Schadensfall Betroffenen geht allerdings dem Informationsanspruch der Medien vor. Journalisten dürfen deshalb bei Ausübung ihrer Tätigkeit den Feuerwehreinsatz nicht behindern und weder sich noch andere gefährden. Auch für sie gelten die grundsätzlichen Absperrmaßnahmen. Im Rahmen der zur Verfügung stehen-

¹ zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 30. August 2019

den Möglichkeiten soll die Feuerwehr aber den Medien auch das Anfertigen von Bildmaterial ermöglichen. Da Presseauskünfte nur durch die Wehrleitung oder die Einsatzleitung gegeben werden dürfen, sind die Pressevertreter an die Einsatzleitung zu verweisen oder gegebenenfalls an den vorher bestimmten Pressebetreuer. Dieser sollte mit den Grundlagen der Pressearbeit vertraut sein und zwecks guter Erkennbarkeit eine Funktionsweste tragen.

In Absprache mit der Einsatzleitung sollte es den Fotografen und Fernsehteams ermöglicht werden, auch innerhalb der errichteten Absperrung Bildmaterial anzufertigen. Das Überschreiten der Absperrgrenze wird aber grundsätzlich nur unter Begleitung durch einen Pressebetreuer zugelassen.

Zum Informationsanspruch der Medien gehört auch die Berichterstattung über die Tätigkeit und Leistung der Feuerwehr. Kritische Nachfragen und Berichte müssen im Zweifel beantwortet beziehungsweise zugelassen werden. Hierzu gehören auch der Feuerwehr unangenehme Bilder, beispielsweise von geplatzten Schläuchen, nicht getragene persönliche Schutzausrüstung oder unvorteilhaften Ergebnissen von Einsatzhandlungen.

Die Landkreise werden gebeten, die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden in geeigneter Weise zu informieren.

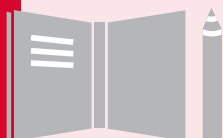
Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hirth

Abteilungsleiter Bevölkerungsschutz (komm.); Referatsleiter Grundsatz, Technik, Förderung;
Referatsleiter Brandschutz, Feuerwehrwesen



Fachempfehlung 7-200-001



Impressum

Herausgeber:
LANDESFEUERWEHRVERBAND SACHSEN e.V.
Wiener Straße 146
01219 Dresden

Telefon: 0351 25093801
Telefax: 0351 25093809

Verbandsvorsitzender: Andreas Rümpel

E-Mail: info@lfv-sachsen.de
<https://lfv-sachsen.de>

Stand: 07/2021

Titelbild: © Designed by rawpixel.com / Freepik